

Allgemeine Bedingungen für die Fahrraddiebstahlversicherung (AFDV 2019) Fassung März 2019

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen
Artikel 4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 7	Versicherungswert
Artikel 8	Entschädigung
Artikel 9	Form der Erklärung

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind **Sachschäden** an den versicherten Sachen durch
 - 1.1. **Einbruchdiebstahl** (Entwendung nach gewaltsamen Eindringen in Räumlichkeiten)
 - 1.2. **einfachen Diebstahl** (Entwendung ohne vorheriges, gewaltsames Eindringen in Räumlichkeiten und im Freien)
 - 1.3. **Beraubung** (Entwendung unter Androhung oder Anwendung tätlicher Gewalt)

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

1. Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung)
2. Schäden durch Veruntreuung des versicherten Fahrrades
3. Schäden, die durch eine mit dem Versicherungsnehmer oder Benützer in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder bei diesen wohnenden Person herbeigeführt werden
4. Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden aufgrund des Versicherungsfalles
5. Schäden durch das Abhandenkommen des versicherten Fahrrades während folgender Ereignisse oder Zustände: Kriegereignisse, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirkungen der Kernenergie

Artikel 3

Versicherte Sachen

1. Versichert ist das in der Versicherungspolizze bezeichnete Fahrrad (E-Bike), auch wenn es zum Schadenzeitpunkt durch einen berechtigten Dritten benutzt wird.

Das zu versichernde Fahrrad darf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht älter als ein Jahr sein.
2. Versichert ist auch der Diebstahl von einzelnen Fahrradkomponenten (Teildiebstahl).
3. Weiters versichert ist das am Fahrrad fest montierte Zubehör (z.B. Bremsen, Klingel, Lichtanlage, Sattel, und dgl.)
4. Nicht versichert sind Packtaschen, Kindersitze, Trinkflaschen, Pumpen, Körbe und sämtliches elektronisches Zubehör (z.B. Tachometer, Navigationsgeräte, Smartphones, etc.), auch wenn diese fest mit dem Fahrrad verbunden sind.

Artikel 4

Örtliche Geltung der Versicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer (Benützer) hat beim Abstellen des Fahrrades die übliche, erforderliche Sorgfalt zu üben, insbesondere bei länger dauernder Nichtbenutzung und während der Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr).
2. Das Fahrrad ist im ruhenden Zustand mit einem entsprechenden Fahrrad Schloss zu sichern. Dies kann nur dann unterlassen werden, wenn es in einem ordnungsgemäß versperrten Raum abgestellt wird, der nur dem Versicherungsnehmer (Benützer) des Fahrrades, dessen Familienangehörigen oder anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zugänglich ist.
3. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 6 Abs. 1, 1a und 2 VersVG) zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich zu melden und innerhalb von 24 Stunden der zuständigen Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Ermittlung des Täters und der Wiedererlangung des entwendeten Fahrrades behilflich zu sein und hierfür Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
3. Dem Versicherer sind auf Verlangen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer die genannten Verpflichtungen (Obliegenheiten), ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der Neuanschaffungswert eines Fahrrades, das dem versicherten Fahrrad in technischer Ausführung und Ausstattung inkl. versichertem Zubehör im Sinne des Art. 3 gleichwertig ist.

Artikel 8

Entschädigung

1. Ersetzt wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses (Neuwert).
2. Begrenzt wird die Ersatzleistung mit der **Versicherungssumme**, gekürzt um den Abzug für **Wertminderung** durch **Alter und Abnutzung** des versicherten Fahrrades **ab Kaufdatum**.
3. Diese Wertminderung beträgt
 - 0% in den ersten 6 Monaten
 - 10% vom 7. bis 12. Monat
 - 20% im 2. Jahr
 - 30% im 3. Jahr
 - 40% im 4. Jahr
 - 50% ab dem 5. Jahr

Artikel 9

Form der Erklärungen

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter haben in geschriebener Form zu erfolgen, soweit nicht Schriftform vereinbart wurde oder das Gesetz Schriftform vorsieht.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

